



## VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten Pickhardt und Endemann

wird in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

sowohl Prozessvollmacht gem. § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. zur Prozessführung einschl. der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen gem. § 78 ZPO zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, sowie in allen Instanzen einschl. der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger gem. § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 223 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO.
4. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen, sowie die Zustimmung gem. § 153 und 153 a StPO zu erteilen.
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren.
6. zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
8. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegungen und Rücknahmen von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebungen und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
9. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
10. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
11. zur Vertretung in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
12. die Vollmacht erstreckt sich auf alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
13. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z.B. Kündigungen).
14. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
15. Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschlüsse)
16. Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Der Vollmachtgeber bestätigt durch seine Unterschrift, vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass in Arbeitsgerichtssachen erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

- Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Beitragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Gummersbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift